

Mitgliedsbuch
und
Satzungen

der
Fachschaftsgruppe
Lokomotivführer

(Im Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.) e. V.

Sachschaftsgruppe Lokomotivführer
(im Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.) e. V.

Mitgliedsbuch

für

Herrn

Andersson Josef

(Name)

(famtliebe Vornamen)

Geboren am

24. ten September

1886

zu

Basan, jähz Nacholdergrün

Stadt:

Kranz

als Mitglied aufgenommen am

15. ten August 1913.

durch die Ortsgruppe

223. Leydetbreck (früher Handgrün)

Münster

Ortsleiter

Der Unterzeichnete erkennt durch seinen Beitritt zur Sachschaftsgruppe Lokomotivführer (im Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.) e. V. die jeweils gültige Satzung, die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie das Eigentumsrecht der Sachschaftsgruppe Lokomotivführer am Mitgliedsbuch an.

Josef Kulev

(Eigenhändige Unterschrift des Mitgliedes)



Wichtige Grundsätze für das Mitglied:

1. Das Mitgliedsbuch ist Eigentum der Sackschaftsgruppe Lokomotivführer und ist beim Ausscheiden des Mitgliedes dem zuständigen Ortsleiter auszuhandigen.
2. Das Mitgliedsbuch dient als Ausweis zur Teilnahme an Veranstaltungen der Sackschaftsgruppe Lokomotivführer und zwecks Vorfprache bei dem Führerrat.
3. Vor jeder Veranstaltung bzw. vor jedem beabsichtigten Besuch bei der Geschäftsstelle ist das Mitgliedsbuch dem Ortsleiter vorzulegen, der durch Stempel und Unterschrift die ordnungsmäßige Beitragsleistung des Mitgliedes bestätigt.
4. Bei Versetzungen, welche einen Wechsel der Ortsgruppe bedingen, hat das Mitglied dem Ortsleiter das Mitgliedsbuch zwecks Erledigung der notwendigen Eintragungen vorzulegen.
5. Das Mitgliedsbuch ist baldmöglichst dem Ortsleiter in der neuen Ortsgruppe zwecks Eintragung der Anmeldung vorzulegen.
6. Jedes Mitglied muß sich bewußt sein, daß laut Satzung die Leistungen der Sackschaftsgruppe Lokomotivführer ruhen, wenn durch eigenes Verschulden die Beitragszahlung unterbrochen wird.
7. Jedes Mitglied soll die Satzung kennen und danach handeln, um sich vor Schaden zu bewahren.
8. Jedes Mitglied hat die Ziele der Sackschaftsgruppe Lokomotivführer und ihre Wohlfahrtseinrichtungen tatkräftig zu unterstützen.
9. Die Pflege des kameradschaftlichen Geistes der Berufskameraden untereinander bildet die Grundlage zu unserer Satzung und darüber hinaus zu einer echten und wahrhaften Volksgemeinschaft, so wie sie unser Führer Adolf Hitler wünscht.
10. Darum ist es Pflicht jedes einzelnen, diese wichtige Grundlage dadurch zu schaffen, daß er nicht nur ein guter Lokomotivführer, sondern auch ein ebenso guter Nationalsozialist zu sein, bestrebt ist.

Heil Hitler!

Der Vereinsführer

Berlin, den 1. Juni 1937

3u Punkt 3

Bestätigung des Ortsleiters

ob Beiträge ordnungsmäßig entrichtet sind.

[illegible]

Zu Punkt 3

Bestätigung des Ortsleiters

ob Beiträge ordnungsmäßig entrichtet sind.

Nachweis der Mitgliedschaft

Angemeldet.	Abgemeldet.
den 19	den 19
Ortsgr.	Ortsgr.
Der Ortsleiter	Der Ortsleiter
.....	
den 19	den 19
Ortsgr.	Ortsgr.
Der Ortsleiter	Der Ortsleiter
.....	
den 19	den 19
Ortsgr.	Ortsgr.
Der Ortsleiter	Der Ortsleiter
.....	
den 19	den 19
Ortsgr.	Ortsgr.
Der Ortsleiter	Der Ortsleiter
.....	

Nachweis der Mitgliedschaft

Angemeldet.	Abgemeldet.
den 19	den 19
Ortsgr.	Ortsgr.
Der Ortsleiter	Der Ortsleiter
den 19	den 19
Ortsgr.	Ortsgr.
Der Ortsleiter	Der Ortsleiter
den 19	den 19
Ortsgr.	Ortsgr.
Der Ortsleiter	Der Ortsleiter
den 19	den 19
Ortsgr.	Ortsgr.
Der Ortsleiter	Der Ortsleiter

Nachweis der Mitgliedschaft

Angemeldet.	Abgemeldet.
den 19	den 19
Ortsgr.	Ortsgr.
Der Ortsleiter	Der Ortsleiter
den 19	den 19
Ortsgr.	Ortsgr.
Der Ortsleiter	Der Ortsleiter
den 19	den 19
Ortsgr.	Ortsgr.
Der Ortsleiter	Der Ortsleiter
den 19	den 19
Ortsgr.	Ortsgr.
Der Ortsleiter	Der Ortsleiter

Zahlungen an das Mitglied.

[illegible]

Sagung

der

Sachschaftsgruppe Lokomotivführer

(im Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.) e. V.

I. Name, Sitz und Zweck.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Fachschaftsgruppe Lokomotivführer (im Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.) e. V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein bezweckt, die Mitglieder in beruflicher und sozialer Beziehung zu betreuen.

Die Fachzeitschrift „Voraus“ dient der beruflichen Fortbildung und Veröffentlichung von Vereinsnachrichten.

II. Verfassung.

A. Ortsgruppen und Bezirke.

332

Der Verein ist in Bezirke eingeteilt, die wiederum in Ortsgruppen gegliedert sind. Die Einteilung obliegt dem Vereinsführer.

§ 4

Die Ortsgruppe wird von dem Ortsleiter geführt. Dieser wird durch den Bezirksleiter ernannt.

An der Spitze des Bezirks steht der Bezirksleiter. Dieser wird von dem Vereinsführer ernannt.

B. Vereinsführung.

5

Der Vereinsführer wird von dem Leiter des Hauptamtes für Beamte der Reichsleitung der NSDAP. (Reichswalter des Reichsbundes der Deutschen Beamten e.V.) berufen und abberufen. Der Vereinsführer, im Beförderungsfalle sein Stellvertreter, ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vereinsführer bestellt zu seiner Beratung in grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten und zu seiner Unterstützung einen Vereinsführerrat. Er bestellt ferner ein Mitglied des Vereinsführerrates zu seinem Stellvertreter.

C. Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung im Sinne des § 37 BGB. ist der Große Beirat. Ihm gehören an

- a) der Vereinsführer,
- b) die Mitglieder des Vereinsführerrates,
- c) die Bezirksleiter,
- d) solche Mitglieder, die von dem Vereinsführer besonders berufen werden.

§ 8

Der Große Beirat in seiner Eigenschaft als Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn der Leiter des Hauptamtes für Beamte der Reichsleitung der NSDAP. (Reichswalter des Reichsbundes der Deutschen Beamten e. V.) es verlangt.

§ 9

Ueber die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vereinsführer und dem von ihm aus den Mitgliedern des Vereinsführerrates zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Rechnungsprüfer.

Zur Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins ernannt der Vereinsführer Rechnungsprüfer. Die Prüfung der Kasse erfolgt jährlich zweimal.

Der Prüfungsausschuß hat das Recht, eine Nachprüfung auch ohne vorherige Anmeldung vorzunehmen.

Ueber die Prüfungen ist dem Großen Beirat ein Bericht vorzulegen; außerdem ist dem Vereinsführer nach jeder Prüfung vom Prüfungsausschuß Bericht zu erstatten. Dem Leiter des Hauptamtes für Beamte der Reichsleitung der NSDAP. (Reichswalter des Reichsbundes der Deutschen Beamten e. V.) oder dessen Beauftragten steht das Recht der Einsichtnahme in die Kassen- und Rechnungsführung zu.

III. Mitgliedschaft.

Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft.

§ 11

Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

1. Angehörige des Zugförderungspersonals der Deutschen Reichsbahn,
2. Angehörige berufsverwandter Dienstzweige, sofern der Vereinsführer dies grundsätzlich für zulässig erklärt.

§ 12

Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsführer. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung. Die Aufnahme kann durch den Vereinsführer ohne Angabe der Gründe abgelehnt werden.

§ 13

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur zum Schlusse des Kalenderjahres erfolgen und muß mindestens ein Vierteljahr vorher, und zwar dem Vereinsführer durch Einschreibebrief erklärt werden. Der Vereinsführer ist jedoch befugt, einen früheren Austritt zu genehmigen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen Grundsätze der nationalsozialistischen Weltanschauung oder
- b) gegen Zweck und Aufgaben des Vereins gröblich verstößt oder
- c) nach einmaliger, unter Einschreiben erfolgter Mahnung durch den Vereinsführerrat seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von zwei Wochen vom Eingang des Einschreibebriefes an nachkommt.

Das Ausschlussverfahren regelt der Vereinsführer. Gegenüber Mitgliedern,

- a) deren Beamten- oder Dienstverhältnis durch Ausscheiden, Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst endigt, oder
 - b) die nach gesetzlicher Anforderung an die Reinheit des Blutes nicht mehr Beamte sein können oder könnten,
- kann die Beendigung der Mitgliedschaft angeordnet werden.

Die Entscheidung erfolgt in den Fällen des Buchstabens a in dem nach Abs. 2 letzter Satz vorgesehenen Verfahren, in den Fällen des Buchstabens b durch Anordnung des Vereinsführers im Einzelfall oder durch allgemeine Anordnung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 14

Jedes Mitglied hat den Verein zu fördern und seine Sonderwünsche den Interessen der Gesamtheit unterzuordnen. Es hat den durch die Satzung, deren Ausführungsbestimmungen, satzungsgemäß gefaßten Beschlüssen und den Anordnungen der Vereinsführung nachzukommen. Es hat ferner die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 15

An Beiträgen werden erhoben:

1. das Eintrittsgeld von 1 RM. von jedem neu eintretenden Mitglied, soweit dieses nicht vom Vereinsführer erlassen wird,
2. der Monatsbeitrag, dessen Höhe durch den Vereinsführer mit Zustimmung des Vereinsführerrates im Benehmen mit dem Leiter des Hauptamtes für Beamte der Reichsleitung der NSDAP. (Reichswalter des Reichsbundes der Deutschen Beamten e. V.) festgelegt wird,
3. Sonderbeiträge, welche der Vereinsführer als Zuschläge für die Bezirke und Ortsgruppen festlegen kann.

§ 16

Entgelt für die monatlichen Beiträge sind die Allgemeinleistungen des Vereins nach § 2 und folgende besondere Leistungen:

1. Gewährung von Rechtshilfe, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen,
2. Lieferung der Vereinsfachzeitschriften,
3. Beschaffung von Ausbildungsgelegenheiten innerhalb des Vereins.

Auf diese besonderen Leistungen haben die Mitglieder keinen Rechtsanspruch. Art und Umfang der Leistungen werden durch Ausführungsbestimmungen geregelt. Für die vom Verein bisher gewährte Sterbegeld- und Ruhestandsbeihilfe sollen selbständige, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Einrichtungen geschaffen werden.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 17

Das dem Verein mit dem gesamten toten und lebenden Inventar zu Eigentum gehörende Erholungsheim in Hann.-Münden, Rattenbühl, dient der Erholung der Mitglieder und wird nach gemeinnützigen Grundsätzen verwaltet.

§ 18

Zur Erläuterung und Ergänzung der Satzung erläßt der Vereinsführer im Einvernehmen mit dem Vereinsführerrat Ausführungsbestimmungen.

§ 19

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Das Vereinsvermögen ist von dem Vereinsführer im Einvernehmen mit dem Vereinsführerrat sicher anzulegen.

Der Verein haftet für seine Verpflichtungen nur mit dem Vereinsvermögen.

Als Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts bzw. Landgerichts Berlin vereinbart.

§ 21

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben oder durch die Fachzeitschrift „Voraus“.

§ 22

Satzungsänderungen beschließt der Große Beirat in seiner Eigenschaft als Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Satzungsänderungen, lediglich zur Behebung von registerrichterlichen Beanstandungen, beschließt der Vereinsführer. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Leiters des Hauptamtes für Beamte der Reichsleitung der NSDAP. (Reichswalter des Reichsbundes der Deutschen Beamten e. V.).

§ 23

Die Auflösung erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Großen Beirats in seiner Eigenschaft als Mitgliederversammlung, der drei Viertel Stimmenmehrheit erfordert. Ueber die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließt der Große Beirat, in dringenden Fällen der Vereinsführerrat.

Der Vereinsführer hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Im übrigen gelten für die Liquidation die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zeugnis!

Im Vereinsregister des unterzeichneten Gerichts steht unter Nr. 2927 der Verein

Sachschaftsgruppe Lokomotivführer

(im Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.)

mit dem Sitz in Berlin eingetragen.

Der Verein firmierte vorher „Verein Deutscher Lokomotivführer e. V.“.

Der Vereinsführer, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter, ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Den Vorstand bildet jetzt:

Lokomotivführer Borchert Veenhuis, Berlin,
Vereinsführer,

Stellvertreter:

Lokomotivführer-Anwärter Johann Barrenstein, Berlin-
Zehlendorf,
stellvertretender Vereinsführer.

Berlin N. 65, den 16. März 1937

Amtsgericht Berlin (Gerichtstraße)

Abteilung: 581

gez. Schüler, Justizinspektor,
als Rechtspfleger.

Ausgefertigt:

Berlin N. 65, den 17. März 1937

L. S. gez. Diersch, Justizinspektor,
als Urkundbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Berlin
(Gerichtstraße)
Abteilung: 581.

Ausführungsbestimmungen

zu der Satzung

der Sachschaftsgruppe Lokomotivführer

(im Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.) e. V.

II. Verfassung.

A. Ortsgruppen und Bezirke.

§ 4

1. Die Ortsgruppe wird von dem Ortsleiter geführt. Sein Stellvertreter ist der Kassierer. Bei Ortsgruppen mit einer Mitgliederzahl von mehr als 300 kann die Ortsgruppenleitung um ein Mitglied verstärkt werden.

Der Ortsleiter wird im Einvernehmen mit dem Kreisamtsleiter des Amtes für Beamte der NSDAP. (Kreiswalter des Reichsbundes der Deutschen Beamten e. V.) durch den Bezirksleiter, die anderen Mitglieder werden auf Vorschlag des Ortsleiters durch den Bezirksleiter ernannt.

2. An der Spitze des Bezirks steht der Bezirksleiter. Sein Stellvertreter ist der Bezirkskassenprüfer. Bei Bezirken mit mehr als 12 Ortsgruppen kann die Bezirksleitung um ein Mitglied verstärkt werden.

Der Bezirksleiter wird im Einvernehmen mit dem Gauamtsleiter des Amtes für Beamte der NSDAP. (Gauwarter des Reichsbundes der Deutschen Beamten e. V.) durch den Vereinsführer, die anderen Mitglieder der Bezirksleitung werden vom Bezirksleiter ernannt.

Die Stellvertretung des Bezirksleiters wird der Vereinsführer im Einzelfall anderweit regeln.

C. Mitgliederversammlung.

Der Große Beirat wird durch den Vereinsführer, im Behinderungsfalle durch seinen Stellvertreter einberufen. Erfolgt die Einberufung des Großen Beirats in seiner Eigenschaft als Mitgliederversammlung, so wird der Vereinsführer dies in der schriftlichen Einladung besonders bekanntgeben.

III. Mitgliedschaft.

Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft.

§ 11

Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

1. Angehörige des Zugförderungspersonals der Deutschen Reichsbahn,
2. Angehörige berufsverwandter Dienstzweige, sofern der Vereinsführer dies grundsätzlich für zulässig erklärt.

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich nicht erwerben, wer zum Mitgliederkreis der Deutschen Arbeitsfront gehört. Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront, die auf Grund der getroffenen Vereinbarung die Mitgliedschaft der Deutschen Arbeitsfront beenden, haben eine Bescheinigung beizubringen, aus der ersichtlich ist, daß sie dem Mitgliederkreis des Reichsbundes der Deutschen Beamten e. V. überwiesen sind.

Einzelmitglieder des Reichsbundes der Deutschen Beamten e. V. können die Mitgliedschaft nur mit ausdrücklicher Zustimmung deren Reichswaltung erwerben.

§ 12

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat eine Beitrittserklärung eigenhändig zu unterschreiben und durch den Ortsleiter einzureichen.

2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsführer. Sie kann ohne Angabe der Gründe abgelehnt werden.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung bekanntgegebenen Termin. Bei ehemaligen Mitgliedern der Deutschen Arbeitsfront wird als Beginn der Mitgliedschaft der Tag des Ausscheidens aus der Deutschen Arbeitsfront festgesetzt werden.

4. Als Ausweis dient das Mitgliedsbuch. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beitrittserklärung auf der Titelseite des Mitgliedsbuches eigenhändig zu unterschreiben.

5. Bei Versetzung in einen anderen Dienstort hat sich das Mitglied von der bisherigen Ortsgruppe abzumelden und bei der neuen Ortsgruppe unverzüglich anzumelden.

§ 13

Erlöschen der Mitgliedschaft.

I. Der Ortsleiter ist zur Entgegennahme der Austrittserklärung nicht berechtigt.

Der Vereinsführer wird den Eingang der Austrittserklärung schriftlich bestätigen. Er wird dabei angeben, zu welchem Zeitpunkt gemäß der Satzung die Mitgliedschaft beendet ist, es sei denn, daß ein Antrag auf einen früheren Austritt ausnahmsweise genehmigt wird.

II. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vereinsführer auf Grund folgender

Ausschlußordnung.

1. Der Antrag auf Ausschluß ist mit eingehender, die Bestimmungen des § 13 der Satzung berücksichtigender Begründung und mit genauer Angabe der Anschrift des Mitgliedes durch den Ortsleiter vorzulegen. Dabei ist auch über die Gesamtpersönlichkeit des Mitgliedes zu berichten. Anzugeben ist ferner, ob das Mitglied Parteigenosse ist.

2. In dem der Antragstellung durch den Ortsleiter vorangehenden Ermittlungsverfahren ist dem Mitglied in jedem Falle Gelegenheit zur Äußerung zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu geben. Regelmäßig hat dies vor der gesamten Ortsgruppenleitung zu geschehen. Eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes ist dem Antrag beizufügen. Von der Anhörung des Mitgliedes kann abgesehen werden, wenn der Antrag begründet wird unter Bezugnahme auf ein rechtskräftiges Straf- oder dienststrafgerichtliches Urteil oder eine rechtskräftige Entscheidung der Partei- oder SA-Gerichtbarkeit. In diesem Falle ist die Entscheidung in beglaubigter Abschrift dem Antrag beizufügen.

3. Ueber den Antrag auf Ausschluß entscheidet der Vereinsführerrat. Die Entscheidung wird dem Mitglied durch den stellvertretenden Vereinsführer in eingeschriebenem Brief bekanntgegeben. Auch der Bezirks- und Ortsleiter erhalten von der Entscheidung Mitteilung.

4. Wird nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Abgang des die Entscheidung bekanntgebenden Briefes von dem Mitglied schriftlich beim Vereinsführer auf Entscheidung durch den Vereinsführer angetragen, so gilt die von dem Vereinsführerrat getroffene Entscheidung als die Entscheidung des Vereinsführers. Wird frist- und formgerecht auf persönliche Entscheidung des Vereinsführers angetragen, so entscheidet der Vereinsführer endgültig.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 16

A. Rechtshilfe.

1. Rechtshilfe kann den Mitgliedern in Straf-, Dienststraf- und

Zivilrechtsachen, die mit dem Dienst im Zusammenhang stehen, gewährt werden, in Zivilrechtsachen auch den Hinterbliebenen eines Mitgliedes. Ausgenommen sind grundsätzlich die Fälle der Ziffer 11.

2. Die Rechtshilfe besteht in der Uebernahme

- a) der Kosten des Verteidigers oder Prozeßbevollmächtigten,
- b) der Kosten für Sachverständige,
- c) der Gerichtskosten.

3. Der Vereinsführer, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter, entscheidet, ob und in welchem Umfange Rechtshilfe gewährt wird.

4. Die Bewilligung von Rechtshilfe hat die Stellung eines schriftlichen Antrages zur Voraussetzung. Der Antrag ist beim Ortsleiter einzureichen. In Zivilrechtsachen ist der Antrag besonders eingehend zu begründen. Erscheint die Begründung unzureichend, steht sie insbesondere mit vorhandenen ärztlichen Gutachten oder behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen im Widerspruch, so ist es Sache des Antragstellers, die Begründung zu ergänzen, gegebenenfalls ein einwandfreies ärztliches Gutachten auf eigene Kosten zu erbringen.

5. Die Bewilligung von Rechtshilfe hat zunächst nur für das Verfahren in I. Instanz Geltung. Für die weiteren Instanzen ist die Bewilligung erneut zu beantragen, und zwar so früh, daß genügend Zeit für eine sachgemäße Prüfung innerhalb der Rechtsmittelfrist verbleibt. Wird das Rechtsmittel vorsorglich zur Wahrung der Rechtsmittelfrist eingelegt, so wird auch ein Antrag, der unmittelbar nach Einlegung des Rechtsmittels gestellt ist, geprüft werden.

6. Die Kosten für technische und ärztliche Sachverständige werden nur dann übernommen, wenn die Zuziehung der Sachverständigen mit vorheriger Zustimmung des Vereinsführers erfolgt ist oder die Zuziehung sich im Laufe der Hauptverhandlung als notwendig erweist.

7. Persönliche Auslagen, wie Fahrkosten für Reisen zum Rechtsanwalt oder zum Ort der Gerichtsverhandlung, Telegrammgebühren und dergleichen werden nicht erstattet.

Ausnahmsweise können Auslagen für Fahrgehalt und Uebernachtung erstattet werden, sofern in Straf- oder Dienststrafsachen dem Mitglied ein Freischein nicht gewährt wird und die Reise oder Uebernachtung zur Wahrung der Interessen des Mitgliedes notwendig waren.

8. Wegen Transportgefährdung zu Freiheitsstrafen verurteilten Mitgliedern, denen Rechtshilfe bewilligt wurde, können vom Vereinsführer Mittel gewährt werden, um sich in der Strafanstalt nach eigenem Wunsch beschäftigen zu können.

9. Dem Antragsteller steht es im allgemeinen frei, einen Rechtsanwalt seines Vertrauens zu wählen. Mit der Vertretung ist nach Möglichkeit ein tüchtiger Rechtsanwalt zu betrauen, der dort wohnhaft ist, wo voraussichtlich die Gerichtsverhandlung stattfindet. Dies ist sowohl bei Straf- und Dienststrafsachen als auch für Zivilrechtsachen zu beachten.

Für besonders schwierige Fälle behält sich der Vereinsführer die Auswahl des Rechtsanwalts vor.

Juden und Nichtarier dürfen keinesfalls mit der Vertretung beauftragt werden.

Der Antragsteller ist nicht berechtigt, Honorarvereinbarungen mit dem Rechtsanwalt zu treffen. Sofern der Rechtsanwalt in Straf- oder Dienststrafsachen über die gesetzlichen Gebühren hinaus eine Vergütung verlangt, ist ihm aufgegeben, seinen Honorarvorschlag durch den Ortsleiter dem Vereinsführer zu unterbreiten. In Zivilrechtsachen werden keine höheren als die gesetzlichen Gebühren übernommen.

10. Wird beabsichtigt, lediglich eine mündliche oder schriftliche Auskunft von einem Rechtsanwalt einzuholen, dann bedarf auch dies, sofern die Gebühren vom Verein übernommen werden sollen, der vorherigen Zustimmung des Vereinsführers.

11. Rechtshilfe wird grundsätzlich nicht gewährt

A. in Straf- und Dienststrafsachen

- a) bei Transportgefährdung, die vor dem Erwerb der Mitgliedschaft liegt,
- b) bei Transportgefährdung, die sich als Folge ungenügender Streckenkenntnis und leichtsinniger Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften erweist,

B. in Zivilrechtsachen

- a) bei Fällen, deren Anlaß vor dem Erwerb der Mitgliedschaft liegt,
- b) bei Streitfällen zwischen Mitgliedern.

12. Geldstrafen, auf die in Straf- oder Dienststrafsachen erkannt ist, können nicht übernommen werden, da dies gesetzlich nicht zulässig ist. Auch Geldbußen, auf die erkannt ist, werden nicht erstattet. Dasselbe gilt bei einer Verurteilung auf Schadensersatz.

B. Zeitschriften.

In dem monatlichen Beitrag ist der Bezugspreis für das Fachorgan „Voraus“, die technische Fachzeitschrift „Die Lokomotivtechnik“ und für die „NSBZ.“ (Nationalsozialistische Beamtenzeitung) enthalten.

C. Sterbegeld- und Ruhestandsbeihilfe.

Die Mitglieder erhalten auf Grund eines Vertrages mit einem Versicherungsunternehmen ein Sterbegeld von 600 RM. nach Maßgabe der von dem Reichswalter des Reichsbundes der Deutschen Beamten e. V. mit der Versicherungsgesellschaft vereinbarten Versicherungsbedingungen. Das Sterbegeld von 600 RM. wird gekürzt um die Vorauszahlungen, die einen weiteren Betrag von 600 RM. überschritten haben.

Die Anwartschaft der Mitglieder auf weitere Beihilfen bis zu 600 RM. wird auf Anordnung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung auf ein besonderes selbständiges Unternehmen übertragen. Bis zur Schaffung dieser besonderen Einrichtung erfolgen die Leistungen wie bisher durch den Verein.

D.

Mitglieder, die trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate, gerechnet vom Tage der Fälligkeit, im Rückstande sind, gehen den Leistungen des Vereins verlustig. Die Möglichkeit eines Ausschlusses bleibt unberührt.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 17

Erholungsheim.

1. Das in Hann.-Münden, Rattenbühl, gelegene Erholungsheim ist Eigentum des Vereins. Er ist Eigentümer der Grundstücke und des gesamten toten und lebenden Inventars.

Die Wirtschaftsführung ist nach gemeinnützigen Grundsätzen auszuführen. Der Betrieb und die Wirtschaftsführung ist deshalb getrennt von der übrigen Wirtschaftsführung des Vereins durchzuführen und buchmäßig darzustellen. Der Wirtschaftsbetrieb ist so zu gestalten, daß durch die Einnahmen die laufenden persönlichen und sachlichen Ausgaben einschließlich derjenigen für die Unterhaltung der Gebäude und des Inventars gedeckt werden können. Ueberschüsse dürfen durch den Wirtschaftsbetrieb nicht erzielt

werden, sofern dieselben nicht nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung erforderlich sind, um die vorstehend erwähnten Ausgaben zu decken. Die Ausschüttung eines Reingewinnes an den Verein und die Gewährung von Tantiemen ist unzulässig.

2. Das Erholungsheim ist ein gemeinnütziges Unternehmen des Berufsstandes der Lokomotivbeamten.

3. Die örtliche Verwaltung des Heimes besteht aus:

- a) einem Heimverwalter,
- b) einem ehrenamtlich tätigen Heimausschuß.

Der Vereinsführer bestellt den Heimverwalter und ernennt die Mitglieder des Heimausschusses.

Die Verwaltung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

4. Das Erholungsheim ist dazu bestimmt, erholungsuchenden Lokomotivbeamten Aufenthalt bei mäßigen Preisen zu gewähren.

Zum Besuch des Heimes sind sämtliche Mitglieder des Vereins und deren Angehörige berechtigt. Bettlägerig Kranke sowie mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen können keine Aufnahme finden.

5. Die Pensionsgelder sind den in Ziffer 1 aufgestellten Grundsätzen entsprechend zu gestalten.

6. Anträge um Aufnahme sind rechtzeitig an die Heimverwaltung, und zwar auf den hierfür besonders herausgegebenen Anmeldekarten zu stellen. Die Anmeldekarten sind auf Verlangen des Mitgliedes vom Ortsleiter auszuhändigen. Erholungsuchende, die auf Anraten der Bahnärzte das Heim aufsuchen, sind in erster Linie für die Aufnahme zu berücksichtigen.

Während der Dauer des Aufenthaltes gilt für die Gäste die im Heim zum Aushang gebrachte Hausordnung.

7. Im Falle der Auflösung des Heimes verbleibt das Eigentum im Umfange der Ziffer 1 dem Verein. Vorhandene Ueberschüsse aus der Betriebsführung sind zu gemeinnützigen Zwecken nach näherer Weisung zu verwenden.

Anhang

Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Gewährung von Rechtshilfe.

1. Der Antrag auf Gewährung von Rechtshilfe ist dem Ortsleiter vorzulegen und über den Bezirksleiter dem Vereinsführer weiterzuleiten.

Dem Antrage ist ein Begleitschein anzuschließen, der im Benehmen mit dem Antragsteller vom Ortsleiter ausgefertigt wird.

Es werden zwei verschiedene Begleitscheine vorgehalten:

Der erste Begleitschein ist für Anträge auf Gewährung von Rechtshilfe in Straf- und Disziplinarsachen und solchen Zivilrechtsachen bestimmt, in welchen Schadensersatzansprüche gegen das Mitglied geltend gemacht werden.

Der zweite Begleitschein findet Anwendung für Anträge in Zivilrechtsachen, in denen das Mitglied oder seine Hinterbliebenen Ansprüche geltend machen.

2. Den Anträgen auf Gewährung von Strafrechtshilfe und den Anträgen für solche Zivilrechtsachen, in denen aus Anlaß eines Betriebsunfalles ein Schadensersatzanspruch gegen das Mitglied zu erwarten ist oder geltend gemacht wird, sind neben dem Begleitschein ein genauer Unfallbericht auf dem hierfür vorgesehenen Berichtsformular (Bericht über ein außergewöhnliches dienstliches Ereignis) und eine Unfallskizze anzuschließen.

Wichtig ist, über die Stärke des Zuges oder der Rangierabteilung, die Geschwindigkeit unmittelbar vor dem Unfall und über den Bremsweg im Bericht genaueste Angaben zu machen.

3. Bei einem Antrage in Zivilrechtsachen, in denen das Mitglied oder seine Hinterbliebenen Ansprüche stellen, ist der dem Begleitschein angeschlossene Fragebogen soweit möglich in allen Teilen gewissenhaft zu beantworten.

Liegt den Ansprüchen ein erlittener Betriebsunfall zugrunde, dann ist auch der Unfallvorgang im Antrage genauestens zu schildern.

Bereits früher eingeholte ärztliche Gutachten oder ergangene behördliche oder gerichtliche Entscheidungen sind dem Antrage beizufügen.

4. Im Begleitschein ist der Rechtsanwalt unter Angabe seiner Anschrift namhaft zu machen, der im Falle eines gegen den Antragsteller gerichteten Verfahrens oder vom Antragsteller beabsichtigten Zivilrechtsstreits die Vertretung übernehmen soll. Bei ernster liegenden Betriebsunfällen, in denen angenommen werden kann, daß die Staatsanwaltschaft ein Verfahren gegen das Mitglied einleitet, ist die Fühlungnahme mit dem in Aussicht genommenen Verteidiger alsbald aufzunehmen. In allen übrigen Fällen ist kostenersparnis halber hiervon abzusehen.

5. Es obliegt den Orts- und Bezirksleitern die Nachprüfung der Anträge auf ihre Vollständigkeit hin. Nur wenn die Vollständigkeit des Antrages festgestellt ist, darf er an den Vereinsführer weitergegeben werden; es sei denn, daß ein unvorhergesehenes Strafverfahren gegen das Mitglied eingeleitet ist, das die Beschleunigung hinsichtlich der Gewährung von Rechtshilfe rechtfertigt. In diesem Falle ist aber die Vollständigkeit des Antrages nachzuholen.